

# Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Selbsterklärung des Wohnungsgebers: Ich bin in meine eigene Wohnung eingezogen.

Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug/Auszug in/aus seine/r Wohnung.

**AUSZUG** aus

Hiermit wird ein folgende/r Wohnung bestätigt.

**EINZUG** in

**Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG  
„Mitwirkung des Wohnungsgebers“**

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 BMG genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.

Wohnort	Straße, Hausnummer
84518 Garching a.d.Alz,	
Stockwerk / Wohnungsnummer	

**ausgezogen**

In die genannte Wohnung ist/sind am

folgende Person/en  **eingezogen:**

Familiename, Vorname 1.	Familiename, Vorname 4.
Familiename, Vorname 2.	Familiename, Vorname 5.
Familiename, Vorname 3.	Familiename, Vorname 6.

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers:**

Name des Wohnungsgebers	Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnungsgebers	

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **EIGENTÜMER** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist NICHT **EIGENTÜMER** der Wohnung.

Name und Anschrift des **Eigentümers** (Anzugeben, falls der Wohnungsgeber nicht Eigentümer der Wohnung ist.):

Name des Eigentümers	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Eigentümers
----------------------	--

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden. (§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers